



# SV Rethwisch

Bogensport – Fußball – Senioren

## Satzung



Gemeinde Lehmkuhlen

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

Der am 19.06.1961 in 24211 Rethwisch gegründete Verein führt den Namen:

#### SV Rethwisch

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 24306 Plön VR 276 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.

Der SV Rethwisch mit Sitz in Rethwisch, Am Sportplatz in 24211 Lehmkuhlen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist gemeinnützig tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmege-such zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforder-lich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.
3. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele und Aufgaben anerkennt und im Sinne dieser Satzung Sport treiben und / oder fördern will. Mitglieder sind berechtigt, die Einrich-tungen und Anlagen des Vereins im Rahmen des Trainings zu benutzen und an den Ver-anstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

### § 3

#### Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Aus-trittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

1. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein aus-geschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
  - b) wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung – die Bezahlung etwaiger rückständiger Verpflichtungen bleibt hiervon un-berührt.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob un-sportlichen Verhaltens.
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss wird mit Einschreibebrief zugestellt.

## **§ 4 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und / oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis.
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über den Ausschluss wird mit Einschreibebrief zugestellt.

## **§ 5 Beiträge**

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie ggf. außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. Der Vorstand (§ 9)
3. Die Abteilungsversammlungen (§ 10)

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Einberufung (Einladung). Zwischen dem Tage der „Veröffentlichung der Einberufung“ und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese Ordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
  7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  8. Anträge können gestellt werden:
    - a) von Mitgliedern
    - b) vom Vorstand
    - c) von den Abteilungen
  9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
  10. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet:
  - a) als **geschäftsführender Vorstand**:  
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenswart und dem Schriftwart.
  - b) als **Gesamtvorstand**:  
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.  
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  - a) Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
  - b) Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
3. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) die Bewilligung von Ausgaben und die Gestaltung des Pachtvertrages.
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes informiert indem die Abteilungsleiter an jeder zweiten Sitzung teilnehmen.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 10 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 dieser Satzung entsprechend. Die Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf „Verlangen“ mit angemessener Fristsetzung zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und / oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbei-

trägen ergebende Kassenführung kann nach Absprache vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

### **§ 11 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
3. Die Einladung hierzu muß mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen schriftlich an alle Mitglieder ergangen sein.
4. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat  
oder:
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Lehmkuhlen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung genehmigt und beim Amtsgericht Plön, Vereinsregister, hinterlegt.

24211 Rethwisch, den 29.01.11

Frank Götze  
Vorsitzender

Martin Lahann  
stellvertretender Vorsitzender